

Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



Erdwärmepumpe – Wärme aus der Erde

Wärmepumpen zur Beheizung von Gebäuden haben sich vor allem bei Neubauten seit einigen Jahren etabliert. Aber auch in Bestandsgebäuden kann eine Wärmepumpe eingesetzt werden, wenn das Gebäude niedertemperaturfähig („NT-ready“) ist. Niedertemperaturfähige Gebäude besitzen einen guten Dämmstandard (**mindestens gesetzliche Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz**) und ein Heizsystem, das mit niedrigen Vorlauftemperaturen auskommt.

Für die Gebäudedämmung stehen bereits attraktive Förderprogramme der Stadt Walldorf zur Verfügung, die höhere Dämmstandards vorgeben, als die gesetzlichen Mindeststandards.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert **Erdwärmepumpen**. Diese Bezeichnung wird synonym mit dem Begriff **Sole-Wasser-Wärmepumpe** verwendet.

Die Gewinnung der Erdwärme kann dabei in zwei Varianten erfolgen: Durch sogenannte **Erdsonden** und durch **Erdkollektoren**, wie zum Beispiel Flächenkollektoren. Erdsonden werden bis zu einer Tiefe von etwa 40 Metern (Sondenbohrungen sind in Walldorf nur bis in eine Tiefe ca. 45 Metern genehmigungsfähig) in das Erdreich eingebracht, weshalb der Platzbedarf vergleichsweise gering ist. Die Sonden werden durch eine Bohrung vertikal in die Erde eingelassen.

Im Gegensatz zu Erdsonden sind Erdkollektoren horizontal und großflächig angeordnet. Sie werden in einer Tiefe von mindestens 0,8 bis 1,5 Metern schlangenförmig im Erdboden verlegt, also unterhalb der Frostgrenze, um ein Einfrieren in der kalten Jahreszeit zu vermeiden. Der Abstand zwischen den einzelnen Rohren beträgt 0,6 bis 0,8 Meter. Diese großflächige Variante der Sole-Wasser-Wärmepumpe hat einen Platzbedarf, der sich an der Größe der zu beheizenden Fläche orientiert. Dieser liegt bei etwa dem Doppelten der Wohnfläche.

Gefördert wird die Installation von **Sole-Wasser-Wärmepumpen (beide Varianten)** in **Bestands-Wohngebäuden** auf dem eigenen Grundstück

1. beim Austausch der bestehenden Heizungsanlage (Öl- oder Gasheizung),
2. bei der erstmaligen Installation einer zentralen Heizungsanlage, wenn zuvor Einzelraumheizungen (Gas, Kohle, Öl, Holz, Strom) vorhanden waren und
3. bei der Nachrüstung einer bestehenden Heizungsanlage, wenn dadurch fossile Energieträger ersetzt werden

Die Förderung betrachtet immer das Gesamtsystem inklusive der Anlagentechnik, der Erneuerung der Heizflächen, z.B. Einbau einer Fußbodenheizung und der Sondenbohrung.

Bei **Neubauten**, die sowieso überwiegend mit Wärmepumpen beheizt werden, wird lediglich die Sondenbohrung bezuschusst, wenn statt einer weniger effektiven Luft-Wasser-Wärmepumpe

eine effektivere Sole-Wasser-Wärmepumpe eingesetzt wird. Die „Sowieso-Kosten“ durch die Installation einer Wärmepumpe werden nicht bezuschusst.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

2. Fördervoraussetzungen

Da Wärmepumpen eine deutlich geringere Vorlauftemperatur erzeugen als herkömmliche Heizanlagen, kann eine Wärmepumpe nicht 1:1 in ein bestehendes Heizsystem eingebunden werden. Damit die notwendige Raumtemperatur erreicht und gehalten werden kann, muss das Gebäude **niedertemperaturfähig** sein. Dies ist die Mindestanforderung, um überhaupt den Umstieg auf erneuerbare Energie im Gebäudebereich zu ermöglichen.

Vorausgesetzt wird aufgrund der komplexen Thematik die Beratung durch einen zertifizierten Energieberater (www.energie-effizienz-experten.de), der auch notwendig ist, um beim BAFA oder bei der KfW einen Zuschuss- oder Kreditantrag stellen zu können.

Für die Bohrung und Errichtung von Erdwärmesonden ist eine Genehmigung des Wasserrechtsamtes beim Rhein-Neckar-Kreis notwendig.

Erdwärmesondenbohrungen dürfen nur durch nach den Qualitätsanforderungen der technischen Regel DVGW W 120-2 zertifizierte Bohrfirmen ausgeführt werden. Es muss dabei ein verschuldensunabhängiger Versicherungsschutz gegen mögliche Sachschäden, die aufgrund der Bohrung bei Dritten entstehen bestehen.

Gefördert werden bei bestehenden Gebäuden nur Anlagen, für die auch Zuschüsse beim BAFA bzw. ein Kredit bei der KfW bewilligt wurde.

3. Förderausschluss

Nicht gefördert werden

- a. gasbetriebene Wärmepumpen,
- b. Anlagen mit ungenehmigten Sondenbohrungen,
- c. Anlagen, deren Bohrung eine nicht zertifizierte Bohrfirma durchgeführt hat,
- d. Selbstbauanlagen,
- e. Anlagen zur reinen Brauchwassererwärmung,
- f. der Ersatz bestehender Wärmepumpen.

4. Zuschusshöhe

a. Zuschussvariante Einzelmaßnahme Gebäudesanierung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert die Errichtung von Wärmepumpen (inclusive notwendiger Wärmesonden) mit 35 Prozent. Ersetzt die Wärmepumpe eine Ölheizung, beträgt der Fördersatz sogar 45 Prozent. Ist die Installation einer Wärmepumpe Teil der Umsetzung eines geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), so gibt es nochmals 5 Prozent Förderbonus zusätzlich.

Soweit die Sanierenden zusätzlich von anderer Stelle (z.B. der Stadt Walldorf) öffentliche Mittel für ihre Maßnahmen erhalten, so wird die Förderung des Bundes bei insgesamt 60 Prozent der anrechenbaren Kosten gekappt.

Der Zuschuss der Stadt Walldorf beträgt die Differenz zwischen dem tatsächlich ausgezahlten Zuschuss des BAFA und der Kappungsgrenze von 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Die Höhe der anrechenbaren Kosten kann den Zuschussbescheiden des BAFA bzw. der KfW entnommen werden.

Pro Grundstück gewährt die Stadt Walldorf einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von maximal 12.500 EUR.

b. Kreditvariante Einzelmaßnahme Gebäudesanierung

Alternativ zur BAFA-Förderung (Zuschuss) bekommt man bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine zinsgünstige Kreditfinanzierung. Die Tilgungszuschüsse in Höhe von 35, 40, 45 oder 50 Prozent entsprechen sinngemäß den Zuschüssen der Zuschussvariante.

Insofern erfolgt auch bei der Kreditvariante eine Förderung der Stadt Walldorf in Höhe der Differenz zwischen der Höhe des Tilgungszuschusses und der Kappungsgrenze von 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch mit 25 Prozent der anrechenbaren Kosten bis zur Höhe von 12.500 EUR.

c. Neubauten

Die Stadt Walldorf unterstützt auch bei Neubauten eine zukunftsfähige und effektive Wärmeversorgung und bezuschusst die Herstellung von Erdwärmesonden inklusive der Sondenbohrung in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten, bis zur Höhe von maximal 5.000 EUR pro Grundstück. Anrechenbar sind die Kosten der Bohrung vor Ort durch eine zertifizierte Bohrfirma, inklusive der Lohnkosten sowie Kosten für Materialien, Installation und Anschluss der Sonden an die Wärmepumpe. Nicht gefördert werden die Wärmepumpe selbst, die Installation der Wärmepumpe und die Herstellung von Heizflächen, da diese Kosten sowieso anfallen.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Erdwärmepumpen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231
alexander.engelhard@walldorf.de

c. Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn** der Maßnahme zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Angebot für die Wärmepumpe
- Angebot für die Bohrung(en) incl. Zertifizierungsnachweis nach DVGW W 120-2
- Kopie der Genehmigung des Wasserrechtsamts des Rhein-Neckar-Kreises
- Sanierungsfahrplan bzw. Energieberatungsbericht eines Energieeffizienz-Experten mit der energetischen Bewertung und der Bestätigung der Niedertemperaturfähigkeit des Gebäudes
- Kopie der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) des Energieeffizienz-Experten zum Förderantrag beim BAFA oder bei der KfW

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen für Wärmepumpe und Bohrungen
- Kopie der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) des Energieeffizienz-Experten zum Förderantrag beim BAFA oder bei der KfW
- Kopie des Auszahlungsbescheides des BAFA oder der KfW
- Fotonachweis über die installierten Wärmesonden

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 befristet.